



Hygienekonzept für die Nutzung der Sporthalle im SKZ Kyritz anzuwenden speziell für das Training der Sektion Leichtathletik

Dieses Hygienekonzept basiert auf den Erkenntnissen des RKI und dient zum Schutz und der Absicherung der Mitglieder des Sportvereins im Training, Schutz vor Eintragen des Virus SARS COV2 in den Sportbetrieb und damit in das Umfeld der Vereinsmitglieder und letztlich im Allgemeinen vor der Weiterverbreitung des Virus überhaupt. Die derzeit gültige Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23.11.2021 ist zu beachten.

Inhaltsverzeichnis

1. Begriffe
2. Allgemeine Hygiene- und Zutrittsregelungen
3. Hygiene-Beauftragter
4. Trainingsbetrieb
5. Positive Fälle
6. Rechtliches und Haftung

1. Begriffe

Im Konzept verwendeter Begriff	Erklärung
Hygiene-Beauftragter	vom Verein benannt – Ines Huchel
Hygiene-Assistent	von dem Hygiene-Beauftragten benannt, Vertreter des Hygienebeauftragten bei dessen Abwesenheit – Gerd Jastrow
Sektionsverantwortlicher	vom Verein benannt – Jens Plagemann, Stellvertreter - Herward Knospe
Aktive Beteiligte	Aktive Beteiligte sind alle Personen, die unmittelbar am Training beteiligt sind: SportlerInnen, Trainer, Co-Trainer
Medizinische Masken	Ehemals Mund-Nasen-Schutz oder –Bedeckung Mindeststandard OP-Masken Ggf. gilt durch lokale Behörden oder Hallenbetreiber ein FFP2/KN95 Standard
2G-Regel	Zutritt nur für geimpfte oder genesene Personen

Das SKZ darf nur von den Aktiven Beteiligten, vom Sektionsverantwortlichen, seinem Stellvertreter, dem Hygienebeauftragten bzw. dem Hygiene-Assistenten sowie Eltern unter Einhaltung der 2G-Regel betreten werden. Auf die Ausfüllung der „Selbsterklärung Gesundheitszustand“ wird verwiesen.

Die SportlerInnen sind möglichst beim Zugang zur Sporthalle vor der Halle zu verabschieden und werden durch Eltern oder Beauftragte vor der Halle wieder entgegengenommen. Für Eltern, die während des Trainings in der Halle verweilen möchten, gilt die 2G-Zutrittsregel. Auf die Ausfüllung der „Selbsterklärung Gesundheitszustand“ wird verwiesen.

2. Allgemeine Hygiene- und Zutrittsregelungen

Grundsätzlich gilt das Einhalten des Mindestabstands (1,5 Meter) sowie Maskenpflicht außerhalb der Sportausübung.

Körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck/Umarmungen/Abklatschen) sind zu unterlassen.

Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch).

Empfehlung zum Waschen der Hände mit Wasser und Seife (min. 30 Sekunden) und/oder Desinfizieren der Hände.

Eine Teilnahme am Trainingsbetrieb ist für alle Beteiligten nur möglich bei symptomfreiem Gesundheitszustand.

Zutritt erfolgt nur bei Befolgen dieser Bestimmungen (2G-Regel):

- den Nachweis des „vollständiger Impfschutzes“ oder
- des Genesenen-Status gemäß aktueller RKI-Definition

Zutritt haben ebenfalls Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und Personen, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen:

- a) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (ausreichend für Schülerinnen und Schüler auch am Wochenende ist insofern die Bescheinigung aus dem schulischen Testkonzept, i.Ü. Testnachweis z.B. eines Testzentrums erforderlich)
 - b) Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission ausgesprochen wurde, wenn sie grundsätzlich durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen; die gesundheitlichen Gründe sind vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen
- ggf. Kontrolle der Körpertemperatur durch kontaktlose Fiebertemperaturmessung; der Grenzwert der erlaubten Körpertemperatur wurde auf 38,0° C festgelegt;
 - ggf. kurze, visuelle Einschätzung über das allgemeine Gesundheitsbefinden des aktiven Beteiligten. Personen mit verdächtigen Symptomen müssen die Sportstätte umgehend verlassen bzw. diese gar nicht betreten.

Solche Symptome sind:

- Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome

3. Hygiene-Beauftragter

Der Hygiene-Beauftragte arbeitet eng mit dem Hygiene-Assistenten zusammen und trägt Sorge für die Einhaltung der Hygienerichtlinien gemäß des vereinseigenem ergänzenden Hygienekonzept im Trainingsbetrieb. Er oder sein Hygiene-Assistent ist für hygienische Belange jederzeit für interne und externe Anspruchsgruppen erreichbar. Des Weiteren achtet der Sektionsverantwortliche, Herr Jens Plagemann, auf die Einhaltung der Hygieneregeln.

Aufgabenbereiche des Hygienebeauftragten und seines Assistenten:

- Erstellung, Ausgestaltung, fortwährende Überarbeitung und Kontrolle bzw. Implementierung relevanter Konzepte in enger Abstimmung mit dem Vereinsmanagement;
- Schulung und umfassende Aufklärung des gesamten vereinseigenen Personals, das im Rahmen des Trainingsbetriebs an der Organisation und am Ablauf beteiligt ist zu allgemeinen und speziellen Hygienemaßnahmen (Tragen Mund-Nasen-Bedeckung, Händedesinfektion, Husten- und Nieshygiene, Abstand, Zonierung etc.);
- Informationspflicht über sämtliche relevante aktualisierte Regelungen an das gesamte vereinseigene Personal (vorrangig über die Trainings- bzw. Übungsleiter)
- Informationspflicht im Fall einer nachgewiesenen Corona-Infektion im Team oder im

- Vereinsumfeld;
- Mitarbeit bei der Gefahreinstufung und der besonderen Berücksichtigung von Risikogruppen und Mitarbeitern mit Vorerkrankung;
- Koordination der Desinfektionsmaßnahmen vor, während und nach dem Training

4. Trainingsbetrieb

4.1 Vor Wiederaufnahme des Trainings und vor den konkreten Trainingseinheiten:

- die Anreise zum Training erfolgt aus hygienischen Gründen nicht in Fahrgemeinschaften;
- eine vom Verein bestimmte Person regelt den Zugang zum SKZ für SportlerInnen inkl. TrainerIn und Eltern;
- Vorhalten von Händedesinfektionsmittel am Eingang zur Trainingsstätte (WICHTIG!) sowie in den Sanitäranlagen, falls diese benutzt werden dürfen; gründliche Verwendung insbesondere vor Zutritt zum Trainingsgelände/zur Trainingsstätte;
- die SportlerInnen kommen idealerweise in Trainingskleidung direkt (ohne zeitlichen Vorlauf) zum Training und begeben sich direkt zu den vorgesehenen Trainingsplätzen;
- die Umkleieräume 1, 2, 4 und 5 sind auf maximal 6 SportlerInnen und die Umkleieräume 3 und 6 auf maximal 8 SpielerInnen beschränkt;
- die Aufenthaltsdauer in den Umkleieräumen vor und nach dem Training wird auf ein Minimum reduziert (Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung), ebenso die Dauer und die Intensität des Kontakts zu den Sportlern und Betreuern; Körperkontakt wird vermieden: z. B. Begrüßung/Verabschiedung
- wenn eine Einzelnutzung der Halle durch den Verein nicht möglich ist, wird eine Separierung der Hallenfelder durch Herunterlassen der Trennvorhänge erfolgen

4.2 Während der Trainingseinheiten:

- das Training findet grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt;
- das Training wird didaktisch so umgestaltet, dass die Abstandsregelungen und Hygienevorgaben eingehalten werden;
- jedem Sportler/jeder Sportlerin wird eine feste Basisstation, in räumlichem Abstand zu den anderen SportlerInnen, für individuelle Trinkpausen etc. zugeteilt;
- beim Umgang mit Bällen oder anderen Wurfgeräten werden die Gegenstände personalisiert und immer nur einer Person zugeordnet;
- es werden Hand- und Flächendesinfektionsmittel zur Desinfektion der Hände und der genutzten Sportmaterialien (nur Nutzung von Vereinsgeräten von der Sektion Leichtathletik) in der Halle durch den Verein vorgehalten;
- regelmäßige Lüftungspausen von mindestens 15 Minuten; für einen kontinuierlichen Luftaustausch erfolgt mindestens alle 45 Minuten eine Lüftungspause, die durch eine Querlüftung über Fenster und Türen erfolgt; während des Lüftens sind sämtliche Sportaktivitäten einzustellen; zur Gewährleistung eines möglichst hohen Frischlufteintrags sollten alle Fenster beim Sportbetrieb dauerhaft gekippt sein

4.3 Nach den Trainingseinheiten:

- es erfolgt mindestens eine Lüftungspause von 15 Minuten
- die Türen der Trainingsstätte sollten insgesamt möglichst offenbleiben, damit keine Türgriffe benutzt werden müssen;
- die Umkleiden werden nur in kleinen Gruppen genutzt;
- die Duschen werden nicht genutzt;
- nach dem Training (und ggf. dem Umziehen) fahren die SportlerInnen direkt nach Hause; auf einen persönlichen Austausch nach dem Training ggf. vor der Halle/dem Trainingsort wird kategorisch verzichtet;
- regelmäßige Flächendesinfektion (inkl. aller verwendeten Gerätschaften) am Ende des Trainingstages.

Trainingszeiten:

Dienstag	16.00 – 18.00 Uhr	Zugang ab 16.00 Uhr, Verantwortlicher: Herward Knospe (Zwischenlüftung 16.45-17.00 Uhr) 17.45 -18.00 Uhr Lüften und Verlassen der Halle
Donnerstag	16.00 – 18.00 Uhr	Zugang ab 16.00 Uhr, Verantwortlicher: Jens Plagemann (Zwischenlüftung 16.45-17.00 Uhr) 17.45-18.00 Uhr Lüften und Verlassen der Halle

Auf die Ausfüllung der Anlage „Selbsterklärung Gesundheitszustand“ achtet bei jeder Trainingseinheit der Sektionsverantwortliche eigenverantwortlich. Des Weiteren achtet der Sektionsverantwortliche in Abstimmung mit dem Hygiene-Beauftragten auf die Einhaltung der aktuellen Bestimmungen der Landesregierung Brandenburg, des Hygienepflichtplans für den Sportbetrieb in den kreislichen Hallen sowie der Bestimmungen aus diesem Hygienekonzept für die Sektion Leichtathletik

5. positive Fälle

Kommt es zu Corona-Verdachtsfällen oder -Infektionen, gilt es schnell und konsequent zu handeln, um weitere Personen effektiv zu schützen und den Sportbetrieb aufrecht erhalten zu können. Den Anweisungen der jeweils zuständigen Gesundheitsämter ist in jedem Fall Folge zu leisten.

Bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses erfolgt eine direkte Meldung des Hygienebeauftragten oder seines Assistenten an die zuständigen Behörden. Diese Meldung hat unabhängig davon zu erfolgen, welche Testform (Antigen-Schnelltest, PCR-Test) gewählt wurde und in welchem Zusammenhang die Testung erfolgte (z. B. Routinetestung im Team, Routinetestung in der Schule / bei externem Arbeitgeber oder Verdachtsfalltestung).

Die betroffene/n Person/en begeben sich in freiwillige häusliche Quarantäne bis die Verdachtssituation aufgeklärt werden konnte.

6. Rechtliches und Haftung

6.1 Haftung

Bei Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs ist jeder Verein selbst verantwortlich, die geltenden Sicherheits- und Hygienebestimmungen einzuhalten. Das bedeutet jedoch keine generelle Haftung der Vereine und der für sie handelnden Personen für eine Ansteckung mit Sars-CoV-2 im Rahmen des Trainingsbetriebs. Denn es ist klar, dass sich auch bei Einhaltung größtmöglicher Sicherheits- und Hygienestandards eine Ansteckung nicht zu 100 Prozent vermeiden lässt (weder im Training noch bei sonstiger Teilnahme am öffentlichen Leben). Der Verein haftet insoweit nicht für das allgemeine Lebensrisiko der am Trainingsbetrieb beteiligten Personen.

Eine Haftung kommt nur in Betracht, wenn dem Verein ein schuldhaftes, also vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten vorzuwerfen ist und gerade dadurch Personen zu Schaden kommen. Die Beweislast für ein solches Fehlverhalten und einen darauf basierenden Schaden trägt grundsätzlich derjenige, der den Verein bzw. die handelnden Personen in Anspruch nehmen möchte.

6.2 Rechtliches

Dieses ergänzende Konzept wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Eine Haftung für die Richtigkeit der Angaben wird vom Verein nicht übernommen.

Anlagen

- Selbsterklärung Gesundheitszustand